

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 8 (1914)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Vereins-Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nach einiger Zeit fand ich mit Glück einen Platz. Habe da viel Interessantes zu lernen und bereue den Schritt nicht. Wie lange ich da bleiben will, weiß ich noch nicht, vielleicht ein oder zwei Jahre, und dann wieder zurück zur Heimat. —

D. G. (gehörlos).

### Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme Vereins-Mitteilungen.

**Basel.** Das Basler Subkomitee des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme (Präsident Prof. Dr. Siebenmann) stellte in einer Eingabe an die Großratskommission für die Vorlagen betreffend Jugendfürsorge und staatliches Fürsorgeamt folgende Postulate: 1. Die tauben und schwerhörigen Kinder des Kantons sollen in geeigneten Anstalten geschult werden, sofern sie nicht zu Hause genügenden Unterricht empfangen. 2. Die Schulzeit soll spätestens nach dem vollendeten achten Lebensjahr anheben und mindestens acht Jahre dauern. 3. An die Erziehungskosten leistet der Staat Unterstützungen, die den Beträgen mindestens gleich kommen, die für die vollsinnigen Kinder der gleichen Altersstufe ausgelegt werden. 4. Sofern die Eltern für die Verpflegungskosten nicht aufkommen können, sind die zuständigen Armenbehörden zur Unterstützung zu veranlassen.

Die Kommission sprach ihr Einverständnis aus mit diesen Forderungen. Das Basler Schulgesetz sagt in § 49: „Jedes im Kanton Basel-Stadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während acht Jahren schulpflichtig“. Dem entsprechend hat auch der Staat für Bildungsgelegenheit für alle bildungsfähigen Kinder zu sorgen. Er ist aber dieser Verpflichtung gegenüber taubstummen und krüppelhaften Kindern bis jetzt nicht nachgekommen. Dies muß unbedingt anders werden. Doch ist die Kommission der Ansicht, daß die hier Remedur (Abhilfe) schaffenden Bestimmungen ins neue Schulgesetz gehören und nicht in ein Jugendfürsorgegesetz.

### Büchertisch

**Le Français à l'école.** Cours de langage usuel à l'usage des sourds-muets et des étrangers par professeur B. Thollon à Paris. Preis Fr. 1. 50.

Vorliegendes Büchlein zeigt uns einen einfachen Lehrgang der französischen Sprache. Wenn wir uns die einzelnen Lektionen genauer ansehen, so bemerken wir zwischen denselben und den Sprachübungsstücken unserer kleinen taubstummen Schüler eine große Ähnlichkeit sowohl in Bezug auf die Form als auf den Inhalt. Sie behandeln alle kleine Vorgänge aus dem alltäglichen Leben. — Das Büchlein ist zunächst für die Hand des französischen Taubstummenlehrers bestimmt. Gute Dienste wird es aber auch seinem deutschen Kollegen leisten, der seine Schüler in die Anfangsgründe der französischen Sprache einzuführen wünscht. Nachfolgend ein kleines Beispiel.

On va chez le dentiste:

Edmond a mal aux dents. — Il a une dent gâtée. — Il souffre, il pleure. — Il va voir le dentiste. — Le dentiste *arrache* la dent gâtée d'Edmond. — Antoine aussi a mal aux dents. — Il a une dent gâtée. — Le dentiste *soigne* la dent gâtée d'Antoine.

Der zweite Teil des Büchleins befaßt sich mit den Regeln der Grammatik.

### Briefkasten

**G. L. in Hc.** Nicht nur Ihnen, sondern noch vielen Andern sag' ich herzlichen Dank für die schönen Weihnachts- und Neujahrskarten. — Wollen Sie den Aelnder kaufen?

**G. Sch. in J.** Danke für Ihre Mitteilungen und freundliche Bestellung. Wohlauf?

**G. W. in W.** Auch ich erinnere mich wieder, welch ein Pferdefreund Arnold war. Das war ein Wiedersehen mit Fr. D.! Im neuen Jahr hätten Sie das Blatt sowie weiter bekommen. Besten Dank und Gruß.

**A. Fr. in L.** Wenden Sie sich an Herrn Pir. W. selbst. Ich habe nichts mit der Zürcher Gottesdienstordnung zu tun.

**G. J. in B.** Die Römerin ist längst wieder zu Haus, schreibt uns manchmal und bestellt immer wieder ihre Photographie. Ihre freundlichen Wünsche erwidern wir von Herzen.

### Anzeigen

Der Zürcher Taubstummen-Reiseklub „Froh-sinn“ wird am Sonntag, den 25. Januar 1914, im Stadtkasino Sihlhölzli mit einer **Theateraufführung** (Pantomime), verbunden mit einer **Abendunterhaltung**, vor die Öffentlichkeit treten. Ferner wird der Verein den Anlaß durch gemütliche Einlagen verschönern, so daß sich ein guter Besuch vollauf rechtfertigen wird. Das Programm folgt in nächster Nummer.

Der Verein entbietet auf diesem Weg den Bekannten, Freunden und Gönnern ein herzliches „Prosit Neujahr“!

A. G.